

## 1317 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XV. GP

1982 11 24

# Regierungsvorlage

**Bundesgesetz vom XXXXXX, mit welchem das Bundesgesetz über das Verbot der Ausfuhr von Gegenständen von geschichtlicher, künstlerischer oder kultureller Bedeutung geändert wird**

Der Nationalrat hat beschlossen:

### Artikel I

Das Bundesgesetz vom 5. Dezember 1918, StGBI. Nr. 90/1918, über das Verbot der Ausfuhr von Gegenständen von geschichtlicher, künstlerischer oder kultureller Bedeutung in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 80/1923, 533/1923 (Denkmalschutzgesetz), 282/1958, 92/1959 (EGVG.-Novelle), 389/1973 (Bundesministerien-gesetz) und 422/1974 (Strafrechtsanpassungsgesetz) wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift des Gesetzes wird erweitert um den Klammersausdruck „(Ausfuhrverbotsgesetz für Kulturgut — AVGKG)“.

2. § 1 erhält die Überschrift „Gegenstände des Ausfuhrverbots“ und hat zu lauten:

„§ 1. (1) Die Ausfuhr von Gegenständen von geschichtlicher, künstlerischer oder sonstiger kultureller Bedeutung (Kulturgut) ist verboten, wenn die Aufbewahrung dieser Gegenstände im Inland dieser Bedeutung wegen im öffentlichen Interesse gelegen ist.

(2) Die Bedeutung kann den in Abs. 1 genannten Gegenständen für sich allein zukommen, aber auch aus der Beziehung zu anderen beweglichen oder unbeweglichen Gegenständen entstehen. Die Bestimmungen für Kulturgut gelten daher auch für Bruchstücke gleichermaßen wie für eine Mehrheit von Gegenständen (wie etwa Gruppen, Sammlungen, Einrichtungen, Bibliotheken oder Archivfonds usw.) oder Teile einer solchen Mehrheit, wenn diesen allenfalls auch nur wegen ihres geschichtlichen, künstlerischen oder sonstigen kulturellen Zusammenhanges eine derartige Bedeutung zukommt. Dies gilt auch dann, wenn diese Gegenstände an

verschiedenen Orten verwahrt werden oder im Eigentum verschiedener Personen stehen.

(3) Das öffentliche Interesse an der Aufbewahrung eines Kulturgutes im Inland gilt — soweit nicht die Bestimmungen des § 2 Abs. 1 und 2 zum Tragen kommen — so lange als gegeben, als nicht das Bundesdenkmalamt unter Bedachtnahme auf den inländischen Kulturgüterbestand sowie auf die diesbezüglichen wissenschaftlichen Erkenntnisse über Antrag des Eigentümers mit Bescheid das Gegenteil festgestellt oder eine Bestätigung (§ 3 Abs. 3) ausgestellt hat, daß die Aufbewahrung des Kulturgutes im Inland nicht im öffentlichen Interesse gelegen ist. Das Bundesdenkmalamt kann auch von Amts wegen mit Bescheid feststellen, ob ein öffentliches Interesse an der Aufbewahrung eines Kulturgutes im Inland tatsächlich gegeben ist. Soweit es sich um Kulturgut handelt, das unter die Ausnahme des § 2 Abs. 1 fällt oder von einer Verordnung gemäß § 2 Abs. 2 erfaßt wird, haben sich die diesbezüglichen feststellenden Bescheide und Bestätigungen auf die Feststellung dieser Tatsache zu beschränken.“

3. § 2 erhält die Überschrift „Ausnahmen vom Ausfuhrverbot“ und hat zu lauten:

„§ 2. (1) Die Werke lebender Künstler und solcher Künstler, seit deren Tod noch nicht 20 Jahre vergangen sind, sind vom Verbot des § 1 ausgenommen.

(2) Soweit es sich um Kulturgut handelt, das im Inland in einem so großen Ausmaß vorhanden ist, daß bei einem üblichen zu erwartenden Umfang der Ausfuhr eine wesentliche Beeinträchtigung der Vielzahl und der Vielfalt des Kulturgutes im Inland in absehbarer Zeit nicht zu befürchten ist, und das durch besondere Merkmale wie Form, Material, Verwendungszweck, Herkunft und allenfalls auch Wert als abgrenzbare Arten von Kulturgut (Warengruppen) umschrieben werden kann, kann der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung mit Verordnung feststellen, daß die Aufbewahrung von Gegenständen dieser Warengruppen im Inland nicht im öffentlichen Interesse gelegen ist.

(3) Der Nachweis, daß es sich um Gegenstände im Sinne der Abs. 1 und 2 handelt, obliegt dem an der Ausfuhr Interessierten bzw. demjenigen, den im Falle der bereits geschehenen Ausfuhr im Sinne des § 12 das Verschulden trifft.

(4) Kulturgut, das den Beschränkungen des Denkmalschutzgesetzes unterliegt (unter Denkmalschutz steht), unterliegt auf jeden Fall — ungeachtet auch der Bestimmungen der Absätze 1 und 2 — dem Verbot dieses Gesetzes.

(5) Als Wert im Sinne dieses Gesetzes gilt stets der im Inland voraussichtlich erzielbare höchste Verkaufspreis an Letztkäufer (Verkehrswert).“

4. § 3 erhält die Überschrift „Bewilligung der Ausfuhr, Bestätigung über Ausfuhrfreiheit“ und hat zu lauten:

„§ 3. (1) Das Bundesdenkmalamt kann in besonders berücksichtigungswürdigen Fällen die Ausfuhr von Kulturgut, dessen Aufbewahrung im Inland im öffentlichen Interesse gelegen ist, bewilligen.

(2) Als besonders berücksichtigungswürdig im Sinne des Abs. 1 sind Fälle anzusehen, bei denen bei Abwägung der vom Antragsteller vorgebrachten Gründe gegenüber dem öffentlichen Interesse an der Aufbewahrung des Kulturgutes im Inland erstere Gründe wesentlich überwiegen und überdies eine wesentliche Beeinträchtigung der Vielzahl und der Vielfalt des Kulturgüterbestandes im Inland durch die beantragte Ausfuhr nicht zu befürchten ist. Die Ausfuhr hochrangiger Gegenstände kann nur in außergewöhnlich gelagerten Fällen (etwa nachgewiesener Notlage des Eigentümers) gestattet werden. Der Nachweis des Zutreffens der für eine Ausfuhr geltend gemachten Gründe obliegt dem Antragsteller. Der Antragsteller ist nicht berechtigt, Gründe geltend zu machen, die nicht ihn oder den Eigentümer oder den Erwerber, sondern lediglich andere, dritte Personen betreffen.

(3) Handelt es sich um einen Gegenstand, dessen Aufbewahrung im Inland auf Grund dieses Gesetzes tatsächlich nicht im öffentlichen Interesse gelegen ist (§ 1 Abs. 3) oder bei dem es sich nicht einmal um Kulturgut im weitesten Sinn der Definition gemäß § 1 Abs. 1 handelt, so kann vom Bundesdenkmalamt über diesen Umstand eine Bestätigung ausgestellt werden. Ein Rechtsanspruch auf Ausstellung einer solchen Bestätigung besteht nicht.“

5. Nach § 3 sind nachfolgende §§ 4 bis 9 einzufügen:

#### „Antragsberechtigte, Parteien

§ 4. Antragsberechtigt für Bewilligungen und Bestätigungen gemäß § 3 ist neben jeder anderen gemäß § 8 AVG 1950 als Partei anzusehende Person auf jeden Fall auch derjenige, der den Gegenstand als befugter Gewerbsmann im Rahmen eines Handelsgewerbes (etwa auch als Kommissionär) zu

verkaufen beabsichtigt. In Verfahren gemäß § 1 Abs. 3 zur bescheidmäßigen Feststellung des öffentlichen Interesses kommt nur dem Eigentümer (jedem Miteigentümer) Parteistellung zu.

#### Ersatzkauf

§ 5. (1) Erklärt sich im Falle des Vorliegens eines Antrages auf Ausfuhr eine inländische Person rechtsverbindlich unter gleichzeitiger Hinterlegung einer Sicherstellung in Höhe von 10% des erklärten Kaufpreises gegenüber dem Bundesdenkmalamt bereit, das Kulturgut um den inländischen Verkehrswert (oder, falls dieser Betrag höher ist, um 80% des ausländischen Verkehrswertes) zu kaufen (wobei die Bezahlung längstens 3 Monate nach Kaufabschluß fällig wäre), so können wirtschaftliche Gründe im Verfahren über die Bewilligung der Ausfuhr nicht berücksichtigt werden.

(2) Im Falle eines Antrages auf Ausfuhr genehmigung eines hochrangigen Kulturgutes hat das Bundesdenkmalamt binnen 6 Wochen nach Einlangen des Antrages den Bundesminister für Wissenschaft und Forschung sowie die Landeshauptleute und die Landesmuseen, bei sakraler Kunst auch die je nach Darstellung in Betracht kommenden zentralen Vertretungen der gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften vom Vorliegen des Antrages mit dem Hinweis, allfällige Kaufanbote im Sinne dieser Bestimmung längstens 3 Monate nach erfolgter Verständigung zu stellen, in Kenntnis zu setzen. Die Kaufanbote sind dem Antragsteller vom Bundesdenkmalamt mitzuteilen. Aus den Bestimmungen dieses Absatzes erwächst niemandem ein Rechtsanspruch.

(3) Die Frist zur Entscheidung gemäß § 73 AVG 1950 verlängert sich im Falle des Vorliegens eines Kaufanbotes auf ein Jahr.

#### Erlöschen der Bewilligungen, Bestätigungen und Bescheide

§ 6. Bewilligungen und Bestätigungen gemäß § 3 verlieren binnen dreier Jahre nach Ausstellung ihre Rechtswirksamkeit. Das gleiche gilt auch für Bescheide gemäß § 1 Abs. 3, in denen festgestellt wurde, daß die Aufbewahrung eines Gegenstandes im Inland nicht im öffentlichen Interesse gelegen ist. Verlängerungen um jeweils ein Jahr sind möglich.

#### Genehmigung der vorübergehenden Ausfuhr oder Einfuhr

§ 7. (1) Sollen Gegenstände, die dem Verbot dieses Gesetzes unterliegen, nur vorübergehend ausgeführt werden (wie etwa als Leihgaben für Ausstellungen, für Zwecke der Restaurierung oder wissenschaftlicher Studien, für persönliche Bedürfnisse des Eigentümers im Falle vorübergehender Auslandsaufenthalte usw.), so kann vom Bundesdenkmalamt (allenfalls auch unter Außerachtlassung

einer Interessensabwägung) eine Genehmigung zur vorübergehenden Ausfuhr erteilt werden, wenn die (auch vom konservatorischen Standpunkt aus) unversehrte Rückkehr des Gegenstandes ins Inland als gesichert angenommen werden kann. Die Genehmigung kann auf längstens 3 Jahre (bei Archivalien 1 Jahr) erteilt werden; eine zweimalige (bei Archivalien einmalige) Verlängerung um weitere drei Jahre (bei Archivalien 6 Monate) ist möglich. Das Bundesdenkmalamt ist berechtigt, die Genehmigung zur vorübergehenden Ausfuhr zum Zweck der Sicherung der Rückkehr des Gegenstandes an die Erlegung einer Kautions bis zur doppelten Höhe des im Inland oder Ausland möglicherweise erzielbaren höchsten Verkaufspreises an Letztkäufer zu binden, wenn anders im Anlaßfall eine gesicherte Rückführung nicht gewährleistet erscheint. Die Rückführung des Kulturgutes ins Inland ist dem Bundesdenkmalamt binnen 4 Wochen nachzuweisen. Im Falle der nicht rechtzeitigen Rückführung des Kulturgutes, für das Kautions erlegt wurde, ohne nachgewiesene Schuldlosigkeit, kann diese Kautions für verfallen erklärt werden. Die verfallene Kautions ist für den Ankauf von Kulturgut für die Sammlungen des Bundes zweckgebunden.

(2) Sollen Gegenstände, die dem Verbot dieses Gesetzes im Inland unterliegen würden, aus den im Abs. 1 genannten Gründen oder aus Gründen des Verkaufs vorübergehend ins Inland gebracht werden, so ist vom Bundesdenkmalamt die künftige Ausfuhr dieser Gegenstände zu gestatten. Die längste hiebei in Betracht kommende Frist zur Wiederausfuhr beträgt 5 Jahre nach Einfuhr, eine zweimalige Verlängerung um jeweils höchstens 5 Jahre ist möglich. Eine Genehmigung im Sinne dieses Absatzes kann nur erteilt werden, wenn der Antrag spätestens innerhalb von 6 Monaten nach Einfuhr des Gegenstandes ins Inland gestellt wird, wenn der Antragsteller überdies nachzuweisen vermag, daß sich der Gegenstand bis dahin im Ausland befunden hat und keinerlei Verdachtsgründe vorliegen, daß der Gegenstand entgegen den Bestimmungen dieses Gesetzes oder lediglich auf Grund einer Genehmigung gemäß Abs. 1 ins Ausland verbracht worden war.

(3) Abweichend von den Bestimmungen der Absätze 1 und 2 können vom Bundesdenkmalamt für Zwecke der Einrichtung österreichischer staatlicher Institutionen im Ausland oder ausländischer staatlicher Institutionen im Inland (vor allem von diplomatischen Vertretungen und den Wohnungen ihrer Angehörigen, Kulturinstituten usw.) sowie für museale Zwecke im Inland und Ausland Genehmigungen auf unbestimmte Zeit erteilt werden. Der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung wird ermächtigt, in ähnlichen Fällen (wie etwa internationalen Vereinigungen, ausländischen Fonds usw.) durch Verordnung festzustellen, daß es sich um Personen, Einrichtungen und Zwecke

handelt, die nach den Bestimmungen dieses Absatzes zu behandeln sind. Die Erteilung einer Genehmigung ist auch nach Ablauf der im Absatz 2 vorgesehenen Frist von 6 Monaten möglich.

#### Form der Bewilligungen, Genehmigungen und Bestätigungen

§ 8. (1) Auf Grund der §§ 1, 3 und 7 ergehende Bescheide und Bestätigungen bedürfen der Schriftlichkeit. Das Kulturgut bzw. auch sonstige Gegenstände sind darin eindeutig und unverwechselbar zu bezeichnen, und zwar derart, daß hiedurch zugleich eine einfache und rasche Überprüfung durch die Zollämter möglich ist. Die Bescheide (Bestätigungen) haben daher neben einer Beschreibung (allenfalls auch des Inneren) des Gegenstandes nach Möglichkeit noch weitere Erkennungsmerkmale (vor allem durch den Anschluß von Lichtbildern und gegebenenfalls zusätzlich durch eine vom Bundesdenkmalamt am Gegenstand selbst vorgenommene besondere Kennzeichnung) zu enthalten.

(2) Nähere Bestimmungen über Form und Inhalt der auszustellenden Bescheide und Bestätigungen (vereinfachte Verfahren für nicht hochrangiges Kulturgut, Notwendigkeit der Vorlage oder des Anschlusses von Lichtbildern, unmittelbare Kennzeichnung der Gegenstände, Art und Umfang der notwendigen Beschreibung in den Bescheiden usw.) sind vom Bundesminister für Wissenschaft und Forschung durch Verordnung zu treffen.

#### Berufungen

§ 9. Über Berufungen gegen Bescheide des Bundesdenkmalamtes, die auf Grund dieses Bundesgesetzes ergehen, entscheidet der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung.“

6. Die bisherigen §§ 4 und 5 erhalten die Bezeichnung „§ 10“ sowie die Überschrift „Sicherungsmaßnahmen“ und haben zu lauten:

„§ 10. (1) Besteht Gefahr, daß Gegenstände, die dem Verbot dieses Gesetzes unterliegen, ohne Genehmigung (§§ 3 und 7) ausgeführt werden, so hat die zuständige Bezirksverwaltungsbehörde über Antrag des Bundesdenkmalamtes Sicherungsmaßnahmen anzuordnen, insbesondere solche Gegenstände zu verzeichnen, unter staatliche Aufsicht zu stellen oder sonst geeignete Maßnahmen (wie etwa die zwangsweise Verwahrung) zu treffen.

(2) Unter den gleichen Voraussetzungen kann Eigentümern, Besitzern oder Inhabern von Kulturgut im Sinne des § 1 Abs. 2 zweiter Satz (Mehrheit oder Teil einer Mehrheit von Gegenständen) sowie von hochrangigen Einzelgegenständen die Pflicht auferlegt werden, jede Änderung im Bestand, im Aufbewahrungsort oder in den Eigentums-, Besitz- oder Inhaberhältnissen dem Bundesdenkmalamt rechtzeitig anzuzeigen.

(3) Als Partei in Verfahren gemäß Abs. 1 und 2 ist neben dem Bundesdenkmalamt jene Person anzusehen, die offenbar Eigentümer des Kulturgutes ist, ist diese Person oder zumindest deren Aufenthalt nicht ohne weitere Nachforschungen bekannt, so diejenige Person, in deren Gewahrsam sich das Kulturgut befindet.

(4) Gegen Bescheide gemäß Abs. 1 und 2 steht dem Bundesdenkmalamt sowie der gemäß Abs. 3 als Partei anzusehenden Person die Berufung an den Landeshauptmann und in weiterer Folge an den Bundesminister für Wissenschaft und Forschung offen. Der Berufung kommt keine aufschiebende Wirkung zu.“

7. Nach dem neuen § 10 ist nachfolgender § 11 einzufügen:

#### „Auskunftspflicht

§ 11. Jedermann ist verpflichtet, im Falle der beantragten oder versuchten Ausfuhr oder bei Annahme einer Gefahr der unberechtigten Ausfuhr von Gegenständen, die dem Verbot dieses Gesetzes unterliegen oder unterliegen könnten, dem Bundesdenkmalamt, den Zollämtern sowie in Verfahren zur Anordnung von Sicherungsmaßnahmen (§ 10) den zuständigen Bezirksverwaltungsbehörden und den Organen dieser Ämter und Behörden alle Auskünfte zu erteilen und ihnen (samt Hilfspersonen) die Besichtigung und wissenschaftliche Untersuchung dieser Gegenstände sowie allfällig auch anderer, mit diesen in Zusammenhang stehenden beweglichen oder unbeweglichen Gegenständen zu gestatten und zu ermöglichen.“

8. Die bisherigen §§ 6, 7 und 10 erhalten die Bezeichnung „§ 12“ sowie die Überschrift „Strafbestimmungen“ und haben zu lauten:

„§ 12. (1) Wer dem Ausfuhrverbot des § 1 zuwiderhandelt, ist, wenn die Tat nicht nach einer anderen Bestimmung mit strengerer Strafe bedroht ist, mit Freiheitsstrafe bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen. Bei erschwerenden Umständen können beide Strafen nebeneinander verhängt werden.

(2) Für den Fall, daß keine Kaution erlegt wurde und der Gegenstand innerhalb einer vom Gericht festzusetzenden Frist nicht wieder nachweislich nach Österreich zurückgebracht wurde, kann neben der nach Abs. 1 zu verhängenden Strafe auch auf eine Wertersatzstrafe erkannt werden. Unter diesen Voraussetzungen ist auf eine Wertersatzstrafe auch dann zu erkennen, wenn die Tat nach einer anderen Bestimmung mit strengerer gerichtlicher Strafe bedroht ist. Die Höhe der Wertersatzstrafe hat entweder den Kosten, die zur Wiederbeschaffung oder zur Neuanschaffung eines gleichwertigen Gegenstandes aufgewendet werden müßten, oder dem höheren durch die Tat erzielten Nutzen zu entsprechen. Die Wertersatzstrafe ist unter Bedachtnahme auf die Grundsätze der Straf-

bemessung (§§ 32 bis 35 StGB) und auf § 20 Abs. 3 StGB allen an der Tat Beteiligten anteilmäßig aufzuerlegen. Für den Fall der Uneinbringlichkeit der Wertersatzstrafe ist auf eine Ersatzfreiheitsstrafe zu erkennen, deren Höchstmaß 6 Monate nicht übersteigen darf.

(3) Das Strafverfahren obliegt den Gerichtshöfen erster Instanz. § 207 a des Finanzstrafgesetzes, BGBl. Nr. 129/1958, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 335/1975 gilt dem Sinne nach. Die Wertersatzstrafe ist gemäß § 7 Abs. 1 zweckgebunden.

(4) Der Gegenstand der strafbaren Handlung kann für verfallen erklärt werden. § 17 Abs. 3 und 5 des Finanzstrafgesetzes, BGBl. Nr. 129/1958, gilt dem Sinne nach. Wird auf Verfall erkannt, so kann eine Wertersatzstrafe (Abs. 2) nicht verhängt werden. Das Gericht hat die verfallenen Gegenstände dem Bundesdenkmalamt zu übergeben. Das Bundesdenkmalamt hat diese Gegenstände einem Museum zu überlassen, das nach seinem Aufgabenkreis in Betracht kommt.

(5) Über den Wert des Gegenstandes der strafbaren Handlung hat das Gericht, wenn dieser Wert nicht auf andere Weise zweifelsfrei ermittelt werden kann, das Gutachten eines Sachverständigen einzuholen, der nicht Bediensteter des Bundesdenkmalamtes ist.

(6) Die Verjährungszeit beträgt 5 Jahre.“

9. Die bisherigen §§ 8, 11 und 12 erhalten die Bezeichnung „§ 13“ sowie die Überschrift „Anheimfall von Kulturgut“ und haben zu lauten:

„§ 13. (1) Wird eine Sache aufgefunden, deren Eigentümer unbekannt ist, und die allem Anschein nach Gegenstand einer strafbaren Handlung nach diesem Bundesgesetz gewesen ist, so fällt die Sache mit der Auffindung dem Bund anheim.

(2) Die dem Bund anheimgefallenen Gegenstände (Abs. 1) dürfen während 30 Jahre vom Heimfall an nicht veräußert werden. Sie sind dem Bundesdenkmalamt zu übergeben. Dieses hat für die zweckentsprechende Verwahrung während der 30 Jahre zu sorgen. Nach Ablauf dieser Zeit ist mit den anheimgefallenen Gegenständen wie mit verfallenen Gegenständen (§ 12 Abs. 2) zu verfahren.

(3) Der frühere Eigentümer oder sein Rechtsnachfolger kann innerhalb der 30 Jahre beim Bundesdenkmalamt die Rückübertragung der heimgefallenen Sache in sein Eigentum begehren. Das Begehren ist im Zivilrechtsweg geltend zu machen. Wenn nicht erwiesen ist, daß die Sache Gegenstand einer strafbaren Handlung nach § 12 war und der frühere Eigentümer als Täter oder Mitschuldiger daran beteiligt war, so ist die Sache in sein Eigentum rückzuübertragen.“

## 1317 der Beilagen

5

10. Der bisherige § 9 erhält die Bezeichnung „§ 14“ sowie die Überschrift „Beschlagnahme“ und hat zu lauten:

„§ 14. (1) Die Organe der Zollverwaltung sind in Ausübung ihres Dienstes befugt, Waren zu beschlagnahmen, wenn

- a) der Verdacht besteht, daß es sich um Gegenstände handelt, die entgegen den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes ausgeführt werden sollen, oder
- b) es sich um Gegenstände handelt, die vom Verfall (§ 12 Abs. 2) oder vom Heimfall (§ 13) bedroht sind oder bereits für verfallen erklärt oder dem Bund anheimgefallen sind.

(2) Die zollgesetzlichen Bestimmungen über die Beschlagnahme von Waren gelten entsprechend.

(3) Eine nach Abs. 1 lit. a verfügte Beschlagnahme ist aufzuheben, sobald die für die Ausfuhr notwendige Genehmigung oder ein Bescheid bzw. eine Bestätigung (§ 1 Abs. 3 und § 3 Abs. 3), die das Nichtvorliegen des öffentlichen Interesses an der Verwahrung im Inland feststellen, vorgelegt wird. Wurde der beschlagnahmte Gegenstand in amtliche Verwahrung genommen, so ist die Beschlagnahme auch dann aufzuheben, wenn das Bundesdenkmalamt (dessen sachverständige Organe, ein von diesem betrauter sonstiger Sachverständiger) nicht spätestens bis Ablauf des dritten auf die Beschlagnahme folgenden Werktages eine Prüfung der Gegenstände vorgenommen hat und das Bundesdenkmalamt nicht binnen weiterer sechs Werktage die Erklärung abgegeben hat, daß anzunehmen ist, daß es sich um Kulturgut handelt, dessen Aufbewahrung im Inland tatsächlich im öffentlichen Interesse gelegen ist.“

11. Der bisherige § 13 erhält die Bezeichnung „§ 15“ sowie die Überschrift „Archivalien“ und hat zu lauten:

„§ 15. In allen Fällen, die Archivalien betreffen, tritt an die Stelle des Bundesdenkmalamtes das Archivamt, an die Stelle des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung der Bundeskanzler und an die Stelle eines Museums ein Archiv, das nach seinem Aufgabenkreis in Betracht kommt.“

12. Nach dem neuen § 15 ist nachfolgender § 16 einzufügen:

#### „Kostenbefreiung

§ 16. Verfahren auf Grund dieses Bundesgesetzes sind von Verwaltungsabgaben befreit. Kosten

im Sinne der §§ 75 ff. AVG 1950 sind stets von Amts wegen zu tragen, es sei denn, sie wurden von Schuldtragenden veranlaßt und die Schuld durch ein strafrechtliches Erkenntnis festgestellt. Ausgenommen von diesen Befreiungen sind jedoch Verfahren zur Bewilligung einer Ausfuhr gemäß § 3 Abs. 1 und 2.“

13. Der bisherige § 14 erhält die Bezeichnung „§ 17“ sowie die Überschrift „Vollziehung“ und hat zu lauten:

„§ 17. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung, in Fällen, die Archivalien betreffen, der Bundeskanzler im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wissenschaft und Forschung, in den Fällen der §§ 12 und 13 auch der Bundesminister für Justiz, hinsichtlich der §§ 11 und 14 auch der Bundesminister für Finanzen betraut. Verordnungen gemäß § 2 Abs. 2, § 7 Abs. 3 sowie § 8 Abs. 2 sind, soweit sie Archivalien betreffen, vom Bundesminister für Wissenschaft und Forschung im Einvernehmen mit dem Bundeskanzler zu erlassen.“

#### Artikel II

Dieses Gesetz tritt mit 1. Mai 1984 in Kraft. Mit diesem Tag verliert die Vollzugsanweisung des Deutschösterreichischen Staatsrates vom 10. Jänner 1919 betreffend das Verbot der Ausfuhr und Veräußerung von Gegenständen von geschichtlicher, künstlerischer oder kultureller Bedeutung, StBGl. Nr. 28/1919, ihre Wirksamkeit.

#### Artikel III

Soweit Bewilligungen gemäß § 3 auf Grund der bisherigen gesetzlichen Bestimmungen für individuell umschriebene Einzelobjekte erteilt wurden (individuelle schriftliche Bescheide des Bundesdenkmalamtes), verlieren diese Bewilligungen 1 Jahr nach Inkrafttreten dieses Gesetzes ihre Rechtswirksamkeit. Alle anderen Genehmigungen verlieren ihre Rechtswirksamkeit mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes.

#### Artikel IV

Die Vollziehung dieses Bundesgesetzes richtet sich nach § 17 des Ausfuhrverbotsgesetzes für Kulturgut in der Fassung des Art. I Z 11 dieses Bundesgesetzes.

## VORBLATT

### Problem:

Das geltende Bundesgesetz über das Verbot der Ausfuhr von Gegenständen von geschichtlicher, künstlerischer oder kultureller Bedeutung (nicht legislatischer Kurztitel: Ausfuhrverbotsgesetz) stammt in seinen wesentlichen Grundbestimmungen aus dem Jahre 1918. Es entspricht den heute an ein modernes Ausfuhrverbotsgesetz gestellten Anforderungen nicht mehr. Die tatsächliche Vollziehung muß gegenwärtig zu einem nicht unerheblichen Teil unter Heranziehung von — praeter legem — entwickelten Hilfsmaßnahmen, die aber nicht befriedigen können, erfolgen.

Das geltende Bundesgesetz ist einerseits unflexibel, andererseits ist die auf jeden Fall schwierige Kontrolle der widerrechtlichen Ausfuhr auf Grund des geltenden Bundesgesetzes nicht wirksam genug.

### Ziel:

Die Ermöglichung klarer Regelungen, welche Objekte ausgeführt und welche ohne Bewilligung nicht ausgeführt werden dürfen, Regelungen für vorübergehende Ein- und Ausfuhr. Schaffung möglichst leicht kontrollierbarer, übersichtlicher Methoden der Bewilligung und Kennzeichnung.

Da das gegenständliche Bundesgesetz auf dem Kompetenztatbestand „Denkmalschutz“ beruht (Art. 10 Z 13 BVG), soll im Wortlaut des Bundesgesetzes wie auch im Umfang der Objekte eine entsprechende Angleichung an das Denkmalschutzgesetz hergestellt werden.

### Inhalt:

Einführung des Begriffes des „Öffentlichen Interesses“ analog dem Denkmalschutzgesetz in den vorliegenden Entwurf des Bundesgesetzes.

Ermächtigung des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung zur Verfassung von Listen von Kulturgut, das einer Beschränkung in der Ausfuhr nicht unterliegt, anstelle des heute praktizierten, in hohem Maße von den Händlern wahrzunehmenden „Bagatellverfahren“. Ermächtigung des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung zur Anordnung einfacher und kontrollierbarer Kennzeichnungen von Kulturgut und Schaffung von Bestätigungen für nicht dem Ausfuhrverbot unterliegendes Kulturgut zum Vorweis an der Grenze (kontrollierbare Begleitpapiere).

Verfahren für die vorübergehende Ein- und Ausfuhr von Kulturgut.

Schaffung eines Ersatzkaufrechtes, um besonders wichtiges Kulturgut auch durch Ankauf vor einem Abwandern ins Ausland zu bewahren.

Das Gesetz wird überdies übersichtlicher und neu geordnet.

### Kosten:

Es wird notwendig sein, für das Bundesdenkmalamt, das neben den Zollorganen die Vollziehung in ganz Österreich mit Hilfe seiner dezentralisiert geführten Landeskonservatorate wahrzunehmen hat, sieben Planstellen für Fachbeamte sowie drei Hilfskräfte zur Verfügung zu stellen. Überdies wird der Abschluß einiger Konsulentenverträge mit weiteren Sachverständigen erforderlich sein.

## Erläuterungen

### Allgemeiner Teil

Das „Bundesgesetz über das Verbot der Ausfuhr von Gegenständen von geschichtlicher, künstlerischer oder kultureller Bedeutung“ blieb in den Grundsatzbestimmungen der §§ 1 bis 5 im wesentlichen seit dem Jahre 1918 unverändert. Lediglich einige Bestimmungen, die Regelungen enthielten, die später durch das Denkmalschutzgesetz übernommen und weiterentwickelt wurden, wurden durch dieses Gesetz derogiert.

Veränderungen erfuhren die Bestimmungen der §§ 6 ff. durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 282/1958.

Weiters erbrachte die EGVG-Novelle, BGBl. Nr. 92/1959, für das vorliegende Gesetz insofern eine grundlegende Änderung, als seither auch auf das behördliche Verfahren nach dem vorliegenden Gesetz die Bestimmungen des AVG und des VStG zur Anwendung gelangen.

Auch das Bundesministeriengesetz 1973 sowie das Strafrechtsanpassungsgesetz, BGBl. Nr. 422/1974, bewirkten Änderungen.

Der Umstand, daß das im Jahre 1918 geschaffene Gesetz gerade in seinen grundsätzlichen Bestimmungen bisher nicht verändert wurde, führte zu Schwierigkeiten, die in den vergangenen Jahrzehnten lediglich durch Provisorien überbrückt wurden. So bestimmt das Ausfuhrverbotsgesetz in seiner derzeitigen Fassung, daß die Ausfuhr von Gegenständen von geschichtlicher, künstlerischer oder kultureller Bedeutung generell verboten ist, und zwar ohne Ausnahmen oder eine Untergrenze vorzusehen. Nur „ausnahmsweise“ kann in „rück-sichtswürdigen Fällen“ (die ebenfalls nicht näher umschrieben sind) eine Ausfuhr genehmigt werden. Lediglich eine „Vollzugsanweisung des Deutsch-österreichischen Staatsrates vom 10. Jänner 1919 betreffend das Verbot der Ausfuhr von Gegenständen von geschichtlicher, künstlerischer oder kultureller Bedeutung“, StGBI. Nr. 28/1919, gibt einen Hinweis darauf, daß der Gesetzgeber nicht unbedingt ein generelles Ausfuhrverbot erlassen wollte, sondern „Richtlinie“ für die Entscheidungen sein sollte, „daß es sich um den Schutz der in heimischem Besitze befindlichen Altertümer und Kunst-

gegenstände handelt, deren Erhaltung im Inlande ... im Interesse der Allgemeinheit gelegen ist“.

Diesem Umstand wird im vorliegenden Entwurf des Bundesgesetzes nunmehr damit Rechnung getragen, daß analog dem Denkmalschutzgesetz und dieser zitierten Vollzugsanweisung der Begriff des „öffentlichen Interesses“ in das Gesetz unmittelbar eingeführt wird. Dementsprechend gleichgestellt werden künftig auch die Begriffe „Denkmale“ im Sinne des Denkmalschutzgesetzes und „Kulturgut“ im Sinne des Ausfuhrverbotsgesetzes. Damit wird zugleich eine enge Beziehung zwischen dem „Denkmalschutzgesetz“ und dem „Ausfuhrverbotsgesetz“ in der Fassung des vorliegenden Entwurfes hergestellt, da beide Gesetze auf dem Kompetenztatbestand „Denkmalschutz“ beruhen und beide zum Ziel haben, den inländischen Bestand an Denkmalen = Kulturgut zu erhalten (Denkmalschutzgesetz) bzw. im Inland aufzubewahren (Ausfuhrverbotsgesetz) und so insgesamt den österreichischen Kulturgüterbestand, soweit seine Bewahrung im öffentlichen Interesse gelegen ist, vor Zerstörung, substantieller Änderung und Abwanderung ins Ausland zu schützen.

Ende der fünfziger Jahre wurde aus praktischen Gründen — praeter legem — ein sogenanntes Bagatellverfahren von der Denkmalschutzbehörde entwickelt. Antiquitätenhändler erhielten über Antrag die Genehmigung zur Ausfuhr von nach Art, Preis und Stückzahl aufgeschlüsseltem Kulturgut, von dem nicht angenommen wurde, daß die Erhaltung im Inlande das (berechtigte) Interesse an der Ausfuhr überwiegt. Der Umstand, daß durch dieses Verfahren letztlich die Interessierten zu Sachverständigen wurden (faktisch in die Vollziehung eingebunden wurden), eine Kontrolle nur in geringem Maße möglich ist und die Zahl der interessierten Händler in den letzten Jahrzehnten sprunghaft gestiegen ist, läßt ein weiteres Fortbestehen dieser von vornherein nur als Hilfsmaßnahme gedachten Einrichtung nicht zu.

An Stelle des Bagatellverfahrens soll künftig die vom Bundesminister für Wissenschaft und Forschung zu erlassende Verordnung treten, welche unter gewissen Voraussetzungen festlegt, welche

Objekte dem Ausfuhrverbot tatsächlich unterliegen und welche nicht und die damit gegebene prinzipielle Möglichkeit entsprechender Kontrollen an der Grenze zur Einhaltung dieser Verordnung.

Um diese neue Konstruktion zu ermöglichen, wird das Bundesdenkmalamt künftig auch in der Lage sein, Bestätigungen auszustellen, daß die Ausfuhr eines bestimmten Objektes etwa auf Grund dieser Verordnung gestattet ist. Damit ist auch für den einzelnen Ausführenden die Gewähr gegeben, daß Schwierigkeiten beim Grenzübergang auf jeden Fall vermieden werden.

Weitere Neuerungen sind Genehmigungen des Bundesdenkmalamtes für die vorübergehende Ein- und vorübergehende Ausfuhr, Maßnahmen, die bisher Grundsatzbewilligungen im Falle der Ausfuhr nach sich zogen.

Das Gesetz verfügt künftig über nähere Ermessenskriterien bei der Bewilligung der Ausfuhr gegenüber der bisher bestandenen völligen Undifferenziertheit.

Der novellierte Text soll zugleich auch eine straffere, übersichtlichere Form erhalten.

Hauptzweck dieser Novelle ist es, das geltende Ausfuhrverbotsgesetz den Notwendigkeiten so anzupassen, daß die Vielzahl und die Vielfalt des Kulturguts der verschiedensten Art in Österreich erhalten bleibt und dennoch — kontrollierbar — die routinemäßige Aus- und Einfuhr von Kulturgut nicht mehr als unbedingt notwendig behindert wird.

### Besonderer Teil

#### Zu Art. I

#### Zu Z 2 (§ 1):

#### Zu Abs. 1:

„Kulturgut“ im Sinne dieses Gesetzes entspricht dem Begriff der „beweglichen Gegenstände von geschichtlicher, künstlerischer oder sonstiger kultureller Bedeutung (Denkmale)“ im Sinne des § 1 Abs. 1 1. Satz Denkmalschutzgesetz. Der Begriff des „öffentlichen Interesses an der Aufbewahrung im Inland“ stellt eine notwendige Parallelbestimmung zum „öffentlichen Interesse an der Erhaltung“ im Sinne des § 1 Denkmalschutzgesetz dar. Beide Gesetze haben gleichermaßen die Aufgabe, den inländischen österreichischen Denkmalbestand = Kulturgüterbestand zu bewahren.

Die Definition jener Gegenstände, deren Ausfuhr auf Grund dieses Gesetzes verboten ist, blieb die gleiche. Das bisherige Gesetz zählte jedoch in einem Klammerausdruck demonstrativ die Gegenstände wie folgt auf: „Antiquitäten, Gemälde, Miniaturen, Zeichnungen und Werke der Graphik, Statuen, Reliefs, Medaillen und Münzen, Gobelins und andere ältere kunstgewerbliche Werke,

archäologische und prähistorische Gegenstände, Archivalien, alte Handschriften und Drucke und dergleichen.“ Bei dieser Aufzählung etwa fehlten so wichtige Gruppen wie Möbel und Geräte von volkskundlicher Bedeutung ebenso wie Musikinstrumente oder wirtschafts-, sozial- und technikgeschichtliche Objekte, obwohl sie selbstverständlich bereits dem geltenden Ausfuhrverbotsgesetz unterliegen. Da ein Klammerausdruck mit demonstrativer Aufzählung nie vollständig zu sein vermag, wird im vorliegenden Gesetzentwurf, um Irrtümer zu vermeiden, ebenso wie im Denkmalschutzgesetz auf einen Klammerausdruck gänzlich verzichtet.

Die Einführung des „öffentlichen Interesses“ gleichermaßen als Maßstab entspricht nicht nur wieder dem Denkmalschutzgesetz, sondern ist bereits in der noch heute in Geltung stehenden Vollzugsanweisung des Deutschösterreichischen Staatsrates vom 10. Jänner 1919 betreffend das Verbot der Ausfuhr von Gegenständen von geschichtlicher, künstlerischer oder kultureller Bedeutung, StGBI. Nr. 28/1919, verankert, in welcher festgelegt ist, daß als „Richtlinie zu dienen (habe), daß es sich um den Schutz der im heimischen Besitze befindlichen Altertümer und Kunstgegenstände handelt, deren Erhaltung im Inlande im Interesse der Allgemeinheit gelegen ist“.

Für Gegenstände von geschichtlicher, künstlerischer oder sonstiger kultureller Bedeutung wird generell der neue Begriff „Kulturgut“ eingeführt, da es sich hiebei um einen Begriff handelt, der heute auch international gebräuchlich ist.

#### Zu Abs. 2:

Dieser Absatz verdeutlicht wieder die Nähe des Ausfuhrverbotsgesetzes zum Denkmalschutzgesetz und stellt zugleich eine entsprechende Verbindung auch begriffsmäßiger Art zwischen den beiden Gesetzen her.

Unter diese Bestimmung fallen auch etwa abmontierte Hausteile oder ganze „zerlegte“ Häuser, die damit zu beweglichen Sachen wurden oder zumindest im Zeitpunkt der geplanten Ausfuhr sein würden.

#### Zu Abs. 3:

Soweit nicht die Tatsache des Nichtvorliegens des öffentlichen Interesses an der Aufbewahrung im Inland durch eine Verordnung im Sinne des § 2 Abs. 2 geklärt ist, muß es dem Bundesdenkmalamt — ebenso wie im Denkmalschutzgesetz — vorbehalten bleiben, das öffentliche Interesse festzustellen.

Die amtswegige Feststellung, daß die Aufbewahrung im Inland im öffentlichen Interesse gelegen ist, wird vor allem in Streitfällen, in denen aber etwa der Eigentümer keinen Antrag stellt, zur rechtlichen Klärung der Situation zum Tragen kommen.

## 1317 der Beilagen

9

**Zu Z 3 (§ 2):****Zu Abs. 2:**

Dieser Absatz ersetzt das bisher als Provisorium geltende Bagatellverfahren (siehe allgemeiner Teil der Erläuterungen sowie Artikel II dieses Gesetzes).

Der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung wird nun ermächtigt, mit Verordnung jene Warengruppen festzusetzen, deren Ausfuhr zulässig ist, da angenommen werden kann, daß ihre Aufbewahrung im Inland nicht im öffentlichen Interesse gelegen ist. Die hiebei maßgebenden Kriterien basieren im wesentlichen auf jenen Erfahrungen, die in den letzten mehr als 20 Jahren durch das Bagatellverfahren gewonnen wurden.

Die Verordnung wird ständig den neuesten Gegebenheiten anzupassen sein, da etwa bei Warengruppen, die zwar reichlich vorhanden sind, aber gleichsam in Mode kommen, häufig ein rascher Abverkauf ins Ausland eintreten wird. Auch kommt es ständig zu neuen wissenschaftlichen Erkenntnissen.

**Zu Abs. 4:**

Gegenstände, die unter Denkmalschutz stehen, unterliegen auf jeden Fall dem Ausfuhrverbot. Dies bedeutet, daß für diese Gegenstände auch die Ausnahmen des § 2 Abs. 1 und 2 nicht gelten können. Hinsichtlich solcher Gegenstände kann daher seitens des Bundesdenkmalamtes auch niemals eine Bestätigung gemäß § 3 Abs. 3 ausgestellt oder bescheidmäßig festgestellt werden, daß ihre Aufbewahrung im Inland nicht im öffentlichen Interesse gelegen ist.

Vielmehr müßte in zweifelhaften Fällen zuvor im Zuge eines Verfahrens nach dem Denkmalschutzgesetz geklärt werden, ob die weitere Erhaltung dieses Objektes auf Grund der Bestimmungen des Denkmalschutzgesetzes im öffentlichen Interesse gelegen ist.

**Zu Abs. 5:**

Im vorliegenden Gesetzentwurf wurde erstmals eine Definition aufgenommen, was als „Wert“ im Sinne dieses Gesetzes zu verstehen ist. Generell wurde hiebei der Begriff des Verkehrswertes eingeführt.

Beim Verkaufspreis an den Letztkaufener handelt es sich um den Verkaufspreis einschließlich Umsatzsteuer. Der Begriff des „Letztkaufers“ steht zum Unterschied des von „Wiederverkäufer“, die Kulturgut primär zum Zweck des (gewerblichen) Wiederverkaufs erwerben.

**Zu Z 4 (§ 3):****Zu Abs. 2:**

Dieser Absatz führt bisher fehlende Ermessenskriterien für die Genehmigung der Ausfuhr von

Kulturgut ein. Hiebei wird insbesondere auch als Ermessenskriterium die möglichste Erhaltung der Vielzahl und der Vielfalt des Kulturgutes im Inland bezeichnet. Damit ist auch die Berücksichtigung der Bedeutung von Kulturgut nur für einen lokalen Bereich (wie dies etwa bei volkskundlichen Gegenständen der Fall ist) der geltenden Gesetzeslage wohl entsprechend nunmehr deutlich verankert.

Als hochrangig werden vor allem seltene Einzelstücke von internationalem Rang anzusehen sein, aber auch Kulturgut von außergewöhnlicher Bedeutung für die künstlerische, geschichtliche oder kulturelle (auch lokale) Entwicklung bzw. den (auch lokalen) Kulturgüterbestand Österreichs. Als hochrangig werden daher stets nicht nur Gegenstände von internationaler Bedeutung zu verstehen sein, sondern auch all jenes Kulturgut, das in bezug auf die Geschichte, Kunstgeschichte oder Kultur Österreichs hervorragende Bedeutung hat, aber auch Kulturgut, das in größeren Zusammenhängen besonderen geschichtlichen, künstlerischen oder kulturellen Aussagewert besitzt, überdies wegen seiner Seltenheit für den Kulturbestand in Österreich eine entscheidende Rolle spielt, aber allenfalls auch für die Sammeltätigkeit österreichischer Museen besonderen Stellenwert hat.

**Zu Abs. 3:**

Neu ist die Einführung einer „Bestätigung“ darüber, daß ein Gegenstand dem Ausfuhrverbot nicht unterliegt. Diese amtliche Bestätigung bringt eine entsprechende Erleichterung im Grenzverkehr. Sie ist zwar ihrem Wesen nach primär lediglich eine Bestätigung über den status quo und beinhaltet grundsätzlich keine Rechtsgestaltung, kann jedoch in jenen Fällen, in denen das öffentliche Interesse an der Aufbewahrung im Inland nur auf Grund der ganz allgemeinen gesetzlichen Vermutung des § 1 Abs. 3 gegeben ist (also dieser Gegenstand nicht zugleich auch unter Denkmalschutz steht), diese allgemeine gesetzliche Vermutung ausschalten (zerstören) (§ 1 Abs. 3).

Ein Rechtsanspruch auf Ausstellung einer solchen Bestätigung mußte ausdrücklich im vorliegenden Gesetzentwurf ausgeschlossen werden, da es sich bloß um eine Bestätigung und keinen Bescheid handelt und die Verweigerung der Bestätigung ansonsten zu verfahrensrechtlich ungeordneten Diskussionen zwischen Bundesdenkmalamt und Antragsteller führen müßte. Ist der Antragsteller mit der Tatsache der Nichtausstellung einer Bestätigung nicht einverstanden, so steht jedenfalls auf Grund der Bestimmung des § 1 Abs. 3 Eigentümer das Recht auf Stellung eines Antrages auf Bescheiderlassung über das tatsächliche Vorliegen oder Nichtvorliegen des öffentlichen Interesses an der weiteren Aufbewahrung des Gegenstandes im Inland zu.

Schließlich sei auch noch bemerkt, daß es denkbar ist, eine Bestätigung bei besonders gelagerten Umständen allenfalls sogar für Gegenstände auszustellen, die nicht einmal als Kulturgut im weitesten Sinn gemäß der Legaldefinition des § 1 Abs. 1 anzusehen sind.

#### Zu Z 5 (§§ 4 bis 9):

##### Zu § 4:

Dieser Paragraph soll die Parteistellung (Möglichkeit der Antragstellung für Bescheide und Bestätigungen) in Verfahren nach § 1 Abs. 3 und § 3 regeln. Hierbei ist sichergestellt, daß Händler, obwohl ihnen Parteistellung gemäß § 8 AVG 1950 allenfalls nicht zukäme, für die Einbringung entsprechender Ausfuhransuchen aber auch für Bestätigungen antragsberechtigt sind. Diese Bestimmung ist für die praktische Durchführung des Gesetzes unbedingt notwendig, fehlt aber bisher.

Gleichermaßen wie das Antragsrecht bei der Feststellung des öffentlichen Interesses an der Erhaltung eines Denkmals gemäß § 2 Denkmalschutzgesetz steht aber das Antragsrecht auf bescheidmäßige Feststellung des öffentlichen Interesses an der Aufbewahrung eines Kulturgutes im Inland (§ 1 Abs. 3) nur dem (Mit-)Eigentümer zu. Die exakte Festlegung der Parteistellung in diesem Verfahren nur auf den (die) Eigentümer entspricht der Bestimmung des § 1 Abs. 3 Denkmalschutzgesetz und dient der Rechtsklarheit bzw. Rechtssicherheit.

##### Zu § 5:

##### Zu Abs. 1:

Das in diesem Absatz normierte Ersatzkaufsrecht soll sicherstellen, daß wirtschaftliche Gründe für die Ausfuhr nicht geltend gemacht werden können, wenn entsprechende inländische Interessenten vorhanden wären und damit — wohl ohne zumutbaren wirtschaftlichen Nachteil — das Objekt im Inland verbliebe. Es muß jedoch betont werden, daß der Umstand allein, daß nachgewiesenermaßen das Verbot der Ausfuhr eine wirtschaftliche Härte für den Antragsteller (Eigentümer) bedeutet, die Behörde noch nicht berechtigt, eine Ausfuhrgenehmigung zu erteilen. Es handelt sich bei den wirtschaftlichen Gründen nur um einen der in § 3 Abs. 2 generell erwähnten Gründe, die vom Antragsteller vorgebracht werden können und von ihm nachgewiesen werden müssen und gegenüber denen die Behörde die Bedeutung des Verbleibes des Objektes im Inland abzuwägen hat.

Die Bestimmung der Einschränkung auf 80% des ausländischen Verkehrswertes ist damit begründet, daß angenommen werden muß, daß dem Ausfuhrwilligen durch die Ausfuhr ins Ausland ohnehin entsprechende Unkosten entstehen, die den Nettolös mindern würden und die aber andererseits

nicht durch die vorliegende Regelung abgegolten werden sollen.

Die Sicherstellung eines Teiles des angebotenen Kaufpreises soll bewirken, daß der Antragsteller bei Nichtzahlung des Kaufpreises durch den Anbieter wegen allfälliger Ersatzansprüche auf diesen Betrag greifen könnte, wenn der Käufer dann etwa zahlungsunfähig wäre. Gleichzeitig sollen Scheinangebote verhindert werden.

##### Zu Abs. 2:

Dieser Absatz bestimmt, daß bei hochrangigem Kulturgut vom Vorliegen des Ausfuhransuchens nicht nur der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung, sondern auch alle Landeshauptleute sowie die Landesmuseen zu verständigen sind, um die Möglichkeit einzuräumen, daß entsprechende Kaufangebote an den Antragsteller gestellt werden. Hinsichtlich der sakralen Kunst erschien die Aufnahme einer entsprechenden Sonderregelung insofern von Bedeutung, da es hiedurch allenfalls möglich ist, Kunstschatze, die in der Vergangenheit aus Kirchen und Klöstern abverkauft wurden, auf diese Weise wieder auf ihren ursprünglichen Platz zurückzubringen oder allenfalls auch in entsprechenden kirchlichen Museen künftig aufzubewahren.

Die Bestimmung dient jedenfalls dem Zweck, daß an einem Ankauf interessierte Bundes- oder Landesmuseen oder aber auch kirchliche Stellen rechtzeitig von der allfälligen Möglichkeit eines Ankaufes in Kenntnis gesetzt werden. Hiedurch soll erreicht werden, daß von der Abwanderung ins Ausland bedrohtes hochrangiges Kulturgut rechtzeitig als diesbezüglich gefährdet erkannt und allenfalls einer gesicherten Aufbewahrung im Inland zugeführt werden kann. Die Aufzählung der zu verständigenden Personen und Institutionen stellt nur eine Minimalverpflichtung dar; eine darüber hinausgehende Verständigung etwa von städtischen Museen, sonstigen Spezialmuseen usw. wird stets im Interesse der Sache gelegen sein.

Zum Begriff „hochrangig“ siehe Erläuterungen zu § 3 Abs. 2.

##### Zu § 7:

Genehmigungen für eine vorübergehende Aus- oder Einfuhr fehlten bisher im Gesetz. Die Einführung derartiger Genehmigungen ist aus praktischen Gründen notwendig (beispielsweise Einfuhr zum Zwecke der Versteigerung oder für Ausstellungszwecke, Ausfuhr zum Zwecke der Restaurierung oder für Ausstellungszwecke).

Die unterschiedliche Verlängerungsmöglichkeit bei Archivalien gegenüber sonstigem Kulturgut basiert darauf, daß Archivalien kaum länger als 1½ Jahre im Ausland tatsächlich benötigt werden, ihre Aufbewahrung im Ausland aber häufig besonders problematisch ist.

Eine „unversehrte Rückkehr“ wird auch dann nicht zu erwarten sein, wenn zu befürchten ist, daß eine Rückkehr erst verspätet erfolgen wird, da durch die längere Abwesenheit im allgemeinen auch eine erhöhte Gefährdung eintritt. Die Möglichkeit der Einhebung einer Kautio erscheint aus Sicherheitsgründen unerlässlich. Sie kann, um Zinsverluste für den Erleger zu vermeiden, auch in Form der Hinterlegung eines vinkulierten Sparbuches erfolgen.

Die „nachgewiesene Schuldlosigkeit“ bedeutet eine Umkehr der Beweislast.

Die Begrenzung der Möglichkeit der Antragstellung nach der vorliegenden Bestimmung im allgemeinen auf 6 Monate nach erfolgter Einfuhr soll einerseits unbillige Härten vermeiden, stellt andererseits aber jene Frist dar, binnen welcher erfahrungsgemäß ein gesicherter Beweis für die erst vor kurzer Zeit erfolgte Einfuhr leicht möglich bzw. überprüfbar ist.

#### Zu § 8:

Die bisherige Kennzeichnung des Kulturgutes im Falle der Ausfuhr ist entweder ungenügend oder ist auf Grund fehlender geltender Vorschriften nicht möglich. Dieser Paragraph soll dazu beitragen, die für ein Kulturgut ausgegebenen Bestätigungen, Genehmigungen und Bewilligungen für eine Ausfuhr so zu gestalten, daß eine leichte Kontrolle an der Grenze möglich ist und zugleich auch eine mißbräuchliche Verwendung unterbunden wird.

Eine Regelung der Form der Anträge (wie etwa Vorschriften der Schriftlichkeit) unterbleibt, um stets eine möglichst praxisnahe Handhabung des Gesetzes zu ermöglichen.

#### Zu § 9:

Während schon auf Grund der geltenden Gesetzeslage Berufungen gegen Bescheide des Bundesdenkmalamtes an den Bundesminister für Wissenschaft und Forschung möglich sind, ist in allen Fällen, die Archivalien betreffen, eine Berufung gegen den Bescheid des Archivalamtes gem. § 13 des geltenden Gesetzestextes unzulässig. Auf Grund des vorliegenden Gesetzentwurfes (§ 9 in Verbindung mit § 15) ist auch gegen Bescheide des Archivalamtes eine Berufung möglich.

#### Zu Z 6 (§ 10):

Die im nunmehrigen § 10 verankerten „Sicherungsmaßnahmen“ entsprechen im wesentlichen den bisherigen §§ 4 und 5. Die im bisherigen § 4 Abs. 3 verankerte Besichtigungsberechtigung der Organe des Denkmalschutzes ist nunmehr weitgehend in dem Besichtigungsrecht und der allgemeinen Auskunftspflicht des § 11 enthalten.

Infolge der Dringlichkeit der Maßnahmen ist im Entwurf zum vorliegenden Bundesgesetz eine taxa-

tive Beschränkung der Parteistellung aufgenommen worden (Abs. 3).

Bei den Sicherungsmaßnahmen handelt es sich, so wie bisher, um einen Fall der mittelbaren Bundesverwaltung. So wie auch beim Denkmalschutzgesetz anlässlich der Novelle 1978 erscheint auch vorliegend ein dreistufiger Instanzenzug für notwendig. Der Grund eines solchen ergibt sich aus der Überlegung, daß infolge der örtlichen Nähe zum Objekt die Befassung der Bezirksverwaltungsbehörde als erste Instanz dann am günstigsten ist, wenn Sicherungsmaßnahmen besonders rasch zu ergreifen sind und eine besonders rasche Beweisaufnahme oder Beweissicherung notwendig ist. Es ist aber überdies gleichzeitig auch eine unbedingte Notwendigkeit, den Rechtsmittelzug so wie bisher stets beim Bundesminister für Wissenschaft und Forschung enden zu lassen. Es muß nämlich bedacht werden, daß es sich bei der Verhängung von Sicherungsmaßnahmen hinsichtlich des von der widerrechtlichen Ausfuhr bedrohten Kulturgutes häufig um Fragen handelt, die ihrem Wesen nach außerhalb rein rechtlicher Überlegungen (etwa künstlerische Fragen, Fragen des Kulturgutbestandes) stehen, und für die am besten durch die Beibehaltung einer zentralen Letztinstanz eine gleichmäßige Behandlung im gesamten Bundesgebiet sichergestellt wird.

#### Zu Z 7 (§ 11):

Es handelt sich bei dieser Bestimmung des Gesetzentwurfes um eine teilweise Übernahme der Bestimmungen des § 12 Denkmalschutzgesetz. Die Auskunftspflicht umfaßt selbstverständlich auch die Angaben der Eigentumsverhältnisse oder der Herkunft (bisheriger Standort), da eine wissenschaftlich gesicherte Zuordnung und Beurteilung der Bedeutung eines Kulturgutes aber auch die Klärung der Frage, ob ein Objekt unter Denkmalschutz steht, vielfach nur auf diese Weise möglich ist.

Die Bestimmung bedeutet hinsichtlich der bisherigen Bestimmung des § 4 Abs. 3 eine gewisse Einschränkung des allgemeinen, jederzeitigen Besichtigungsrechtes des Bundesdenkmalamtes. Für den Anwendungsbereich des Ausfuhrverbotsgesetzes ist jedoch (anders als im Denkmalschutzgesetz und seiner ähnlichen, jedoch weiteren Bestimmung des § 12) die Auskunft- und Besichtigungspflicht gemäß dem § 11 im vorliegenden Entwurf ausreichend.

#### Zu Z 8:

Der nunmehrige § 12 umfaßt die bisherigen Strafbestimmungen der §§ 6, 7 und 10.

Die eigentlichen Strafbestimmungen (Strafsätze) wurden nicht nur dem Strafrechtsanpassungsgesetz 1974 gemäß übernommen, sondern wesentlich herabgesetzt. Dafür wurde die bisher im § 7 enthaltene

Wertersatzstrafe generell erweitert und der Wertersatzstrafe des § 14 Abs. 1 Denkmalschutzgesetz in der Fassung der Novelle 1978 angeglichen.

Vor allem bei hochrangigem widerrechtlich ausgeführtem Kulturgut (oftmals zugleich auch gestohlenen Kulturgut) wird mit der Veräußerung im Ausland längere Zeit zugewartet, um die Objekte unauffälliger veräußern zu können. Vielfach wird die widerrechtliche Ausfuhr erst anlässlich von Versteigerungen bekannt. Eine an sich außergewöhnlich lange Verjährungszeit liegt daher im Wesen dieses Gesetzes und ist aus sachlichen Gründen notwendig.

#### Zu Z 9 (§ 13):

Der neue § 13 faßt die bisherigen Bestimmungen der §§ 8, 11 und 12 im wesentlichen unverändert zusammen. § 13 Abs. 1 soll jedoch gegenüber § 8 Abs. 1 insofern wesentlich verbessert werden, als ein Heimfall künftig nur erfolgt, wenn der Eigentümer unbekannt ist, nicht jedoch wie bisher auch dann, wenn der Eigentümer wohl bekannt ist, aber die Verfolgung der schuldtragenden Person nicht möglich ist. Ist der Eigentümer bekannt, könnte nur allenfalls die Bestimmung des § 14 über die Beschlagnahme zur Anwendung gelangen.

#### Zu Z 10 (§ 14):

Die Bestimmungen über die Möglichkeit der Beschlagnahme sollen gegenüber den bisherigen Regelungen im § 9 wesentlich verbessert und den allgemeinen Bestimmungen des Zollgesetzes angepaßt determiniert werden. Die geltenden Bestimmungen sind zu allgemeiner Natur.

#### Zu Z 9 (§ 15):

Auf Grund der Fassung im vorliegenden Gesetzentwurf ist auch gegen Bescheide des Archivamtes eine Berufung — an den Bundeskanzler — möglich; nach der geltenden Gesetzeslage ist eine Berufungsmöglichkeit gegen Bescheide des Archivamtes ausdrücklich ausgeschlossen.

Was unter Archivalien zu verstehen ist, wird nach wie vor durch die Verordnung des Bundesministeriums für Unterricht im Einvernehmen mit dem Bundeskanzleramte vom 19. Jänner 1931 betreffend den Schutz der Schriftdenkmale, BGBl. Nr. 56/1931, geregelt.

#### Zu Z 10 (§ 16):

Dieser neueingefügte Paragraph enthält Kostenbefreiungen. Das Denkmalschutzgesetz (§ 19 Abs. 4) sieht wohl eine Befreiung von den Stempelgebühren nicht aber von Verwaltungsabgaben vor. Das Denkmalschutzgesetz kennt nämlich von seiner Aufgabenstellung und Konstruktion her kaum Bewilligungen im Interesse des Eigentümers sondern vor allem Beschränkungen bei der Verände-

rung und Zerstörung von Denkmalen. Die auf Grund des Denkmalschutzgesetzes erteilten Bewilligungen können daher eigentlich im wesentlichen nur im Interesse des Denkmals oder auf Grund nachgewiesener faktischer Notwendigkeiten bewilligt werden, der Zwang zur Einholung von Bewilligungen hat also letztlich lediglich Kontrollcharakter. Die Kosten der Tätigkeit der Behörde für die Erteilung von Bewilligungen nach dem Denkmalschutzgesetz werden daher gemäß § 75 ff AVG 1950 im allgemeinen von der Behörde zu tragen sein und werden auch keine Gebühren auf Grund der Verwaltungsabgabenverordnung zu entrichten sein, da die Entscheidungen nicht als im „Parteinteresse“ gefällt betrachtet werden können.

Anders verhält es sich bei den Bewilligungen nach dem Ausfuhrverbotsgesetz, wo derartige Bewilligungen vielfach aus Gründen des Privatinteresses erteilt werden, da in diesem Falle das private Interesse gegen das öffentliche Interesse an der Aufbewahrung des Kulturgutes im Inland abzuwägen sein wird. Eine Befreiung von Verwaltungsabgaben könnte daher in diesem Falle nicht vertreten werden. Dies wurde daher im vorliegenden Gesetzentwurf nur für jene Fälle vorgesehen, in denen ein Ordnungscharakter zugunsten des öffentlichen Interesses an der Bewahrung im Inland oder einer vereinfachten Zollabwicklung in den Vordergrund tritt, wie dies etwa bei der Ausstellung von Bestätigungen gem. § 3 Abs. 3 der Fall ist, welche Einrichtung aller Wahrscheinlichkeit nach künftig bei der Vollziehung dieses Gesetzes besonders wesentlich sein wird.

#### Zu Z 11 (§ 17):

Die Vollziehungsklausel entspricht der auf Grund des Bundesministeriengesetzes 1973 bestehenden Kompetenzverteilung.

#### Zu Art. II:

Ein Inkrafttreten dieses Gesetzes erst mit 1. Mai 1984 ist notwendig, da insbesondere dem Bundesdenkmalamt während rund eines Jahres Gelegenheit gegeben werden muß, seine Organisation auch in allen Bundesländern auf die neuen Bestimmungen hin einzurichten, überdies erst für das Budgetjahr 1984 für entsprechende neue notwendige Planstellen vorgesorgt werden kann und die Umstellung auch neue Probleme für die Organe der Zollverwaltung bringen wird.

#### Zu Art. III:

Dieser Artikel enthält Übergangsbestimmungen. Gleichzeitig aber wird auch normiert, daß alle Bewilligungen auf Grund des „Bagatellverfahrens“ (siehe Erläuterungen — allgemeiner Teil) mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes ihre Wirksamkeit verlieren.

### Finanzielle Auswirkungen

Die finanziellen Auswirkungen ergeben sich vor allem aus einer Erhöhung der beim Bundesdenkmalamt unbedingt erforderlichen Anzahl an Fachbeamten, die vorwiegend für die Angelegenheiten zur Vollziehung dieses Gesetzes eingesetzt werden müssen.

Das Bundesdenkmalamt besitzt in seiner Zentrale in Wien eine eigene Abteilung für Ausfuhrangelegenheiten, die zugleich auch die Landeskonservatorate für Wien, Niederösterreich (teilweise) und Burgenland auf diesem Fachgebiet mitbetreut, dazu kommen jedoch die dezentralisiert in den jeweiligen Landeshauptstädten geführten Landeskonservatorate für Kärnten, Salzburg, Steiermark, Oberösterreich, Tirol und Vorarlberg. Vor allem für diese Landeskonservatorate sowie für die erwähnte zentrale Abteilung würde je ein akademischer Fachbeamter (Amtssachverständiger) sowie für Salzburg, Tirol und Vorarlberg, die Landeskonservatorate mit den meisten Ausfuhrfällen auch je eine Hilfskraft erforderlich sein.

Die Objektivierung und Überprüfbarkeit des gesamten Verfahrens anstelle der weitgehend selbständigen Abwicklung des Bagatellverfahrens durch die hiezu bisher berechtigten mehr als 400 Händler macht eine derartige Vermehrung der Planstellen unabdingbar.

Jährlich werden vom Bundesdenkmalamt rund 5 000 Ausfuhrfälle behandelt. Wenn im Durchschnitt pro Händler nun mit rund 100 zusätzlichen Fällen pro Jahr gerechnet werden muß, wird das Bundesdenkmalamt künftig zumindest mit etwa 40 000 zusätzlichen Fällen zu rechnen haben. Dabei ist zu bedenken, daß auch bei der Ausstellung bloß einer Bestätigung, jeder Gegenstand von Fachkräften begutachtet werden muß.

Überdies werden mit einer Reihe von Sachverständigen Konsulentenverträge abzuschließen sein, um eine stets rasche, effiziente Begutachtung, die häufig an Ort und Stelle notwendig ist, zu ermöglichen.

## Gegenüberstellung

### Bisheriger Text

#### Bundesgesetz über das Verbot der Ausfuhr von Gegenständen von geschichtlicher, künstlerischer oder kultureller Bedeutung

§ 1. Die Ausfuhr von Gegenständen von geschichtlicher, künstlerischer oder kultureller Bedeutung (Antiquitäten, Gemälde, Miniaturen, Zeichnungen und Werke der Graphik, Statuen, Reliefs, Medaillen und Münzen, Gobelins und andere ältere kunstgewerbliche Werke, archäologische und prähistorische Gegenstände, Archivalien, alte Handschriften und Drucke u. dgl.) ist verboten.

### Text auf Grund der geplanten Novellierung

#### Bundesgesetz über das Verbot der Ausfuhr von Gegenständen von geschichtlicher, künstlerischer oder kultureller Bedeutung (Ausfuhrverbotsgesetz für Kulturgut – AVGKG)

#### Gegenstände des Ausfuhrverbots

§ 1. (1) Die Ausfuhr von Gegenständen von geschichtlicher, künstlerischer oder sonstiger kultureller Bedeutung (Kulturgut) ist verboten, wenn die Aufbewahrung dieser Gegenstände im Inland dieser Bedeutung wegen im öffentlichen Interesse gelegen ist.

(2) Die Bedeutung kann den in Abs. 1 genannten Gegenständen für sich allein zukommen, aber auch aus der Beziehung zu anderen beweglichen oder unbeweglichen Gegenständen entstehen. Die Bestimmungen für Kulturgut gelten daher auch für Bruchstücke gleichermaßen wie für eine Mehrheit von Gegenständen (wie etwa Gruppen, Sammlungen, Einrichtungen, Bibliotheken oder Archivfonds) oder Teile einer solchen Mehrheit, wenn diesen allenfalls auch nur wegen ihres geschichtlichen, künstlerischen oder sonstigen kulturellen Zusammenhanges eine derartige Bedeutung zukommt. Dies gilt auch dann, wenn diese Gegenstände an verschiedenen Orten verwahrt werden oder im Eigentum verschiedener Personen stehen.

(3) Das öffentliche Interesse an der Aufbewahrung eines Kulturgutes im Inland gilt – soweit nicht die Bestimmungen des § 2 Abs. 1 und 2 zum Tragen kommen – solange als gegeben, als nicht das Bundesdenkmalamt unter Bedachtnahme auf den inländischen Kulturgüterbestand sowie auf die diesbezüglichen wissenschaftlichen Erkenntnisse über Antrag des Eigentümers mit Bescheid das Gegenteil festgestellt oder eine Bestätigung (§ 3 Abs. 3) ausgestellt hat, daß die Aufbewahrung des Kulturgutes im Inland nicht im öffentlichen Interesse gelegen ist. Das Bundesdenkmalamt kann auch von Amts wegen mit Bescheid feststellen, ob ein öffentliches Interesse an der Aufbewahrung eines Kulturgutes im Inland tatsächlich gegeben ist. Soweit es sich um Kulturgut handelt, das unter die Ausnahme des § 2 Abs. 1 fällt oder von einer Verordnung gem. § 2 Abs. 2 erfaßt wird, haben sich die diesbezüglichen feststellenden Bescheide und Bestätigungen auf die Feststellung dieser Tatsache zu beschränken.

## Bisheriger Text

§ 2. Die Werke lebender Künstler und solcher Künstler, seit deren Tod noch nicht 20 Jahre vergangen sind, sind von diesen Verboten ausgenommen.

§ 3. Ausnahmsweise kann die Ausfuhr von Gegenständen der bezeichneten Art (§ 1) in rücksichtswürdigen Fällen vom Bundesdenkmalamt bewilligt werden.

## Text auf Grund der geplanten Novellierung

### Ausnahmen vom Ausfuhrverbot

§ 2. (1) Die Werke lebender Künstler und solcher Künstler, seit deren Tod noch nicht 20 Jahre vergangen sind, sind vom Verbot des § 1 ausgenommen.

(2) Soweit es sich um Kulturgut handelt, das im Inland in einem so großen Ausmaß vorhanden ist, daß bei einem üblichen zu erwartendem Umfang der Ausfuhr eine wesentliche Beeinträchtigung der Vielzahl und der Vielfalt des Kulturgutes im Inland in absehbarer Zeit nicht zu befürchten ist, und das durch besondere Merkmale wie Form, Material, Verwendungszweck, Herkunft und allenfalls auch Wert als abgrenzbare Arten von Kulturgut (Warengruppen) umschrieben werden kann, kann der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung mit Verordnung feststellen, daß die Aufbewahrung von Gegenständen dieser Warengruppen im Inland nicht im öffentlichen Interesse gelegen ist.

(3) Der Nachweis, daß es sich um Gegenstände im Sinne der Absätze 1 und 2 handelt, obliegt dem an der Ausfuhr Interessierten bzw. demjenigen den im Falle der bereits geschehenen Ausfuhr im Sinne des § 12 das Verschulden trifft.

(4) Kulturgut, das den Beschränkungen des Denkmalschutzgesetzes unterliegt (unter Denkmalschutz steht), unterliegt auf jeden Fall — ungeachtet auch der Bestimmungen der Absätze 1 und 2 — dem Verbot dieses Gesetzes.

(5) Als Wert im Sinne dieses Gesetzes gilt stets der im Inland voraussichtlich erzielbare höchste Verkaufspreis an Letztkaufher (Verkehrswert).

### Bewilligung der Ausfuhr, Bestätigung über Ausfuhrfreiheit

§ 3. (1) Das Bundesdenkmalamt kann in besonders berücksichtigungswürdigen Fällen die Ausfuhr von Kulturgut, dessen Aufbewahrung im Inland im öffentlichen Interesse gelegen ist, bewilligen.

(2) Als besonders berücksichtigungswürdig im Sinne des Abs. 1 sind Fälle anzusehen, bei denen bei Abwägung der vom Antragsteller vorgebrachten Gründe gegenüber dem öffentlichen Interesse an der Aufbewahrung des Kulturgutes im Inland erstere Gründe wesentlich überwiegen und überdies eine wesentliche Beeinträchtigung der Vielzahl und der Vielfalt des Kulturgüterbestandes im Inland durch die beantragte Ausfuhr nicht zu befürchten ist. Die Ausfuhr hochrangiger Gegenstände kann nur in außergewöhnlich gelagerten Fällen (etwa nachgewiesener Notlage des Eigentümers) gestattet werden. Der Nach-

**Bisheriger Text****Text auf Grund der geplanten Novellierung**

16

weis des Zutreffens der für eine Ausfuhr geltend gemachten Gründe obliegt dem Antragsteller. Der Antragsteller ist nicht berechtigt, Gründe geltend zu machen, die nicht ihn oder den Eigentümer oder den Erwerber sondern lediglich andere, dritte Personen betreffen.

(3) Handelt es sich um einen Gegenstand, dessen Aufbewahrung im Inland auf Grund dieses Gesetzes tatsächlich nicht im öffentlichen Interesse gelegen ist (§ 1 Abs. 3) oder bei dem es sich nicht einmal um Kulturgut im weitesten Sinne der Definition gem. § 1 Abs. 1 handelt, so kann vom Bundesdenkmalamt über diesen Umstand eine Bestätigung ausgestellt werden. Ein Rechtsanspruch auf Ausstellung einer solchen Bestätigung besteht nicht.

**Antragsberechtigte, Parteien**

§ 4. Antragsberechtigt für Bewilligungen und Bestätigungen gem. § 3 ist neben jeder anderen gem. § 8 AVG 1950 als Partei anzusehenden Person auf jeden Fall auch derjenige, der den Gegenstand als befugter Gewerbsmann im Rahmen eines Handelsgewerbes (etwa auch als Kommissionär) zu verkaufen beabsichtigt. In Verfahren gem. § 1 Abs. 3 zur bescheidmäßigen Feststellung des öffentlichen Interesses kommt nur dem Eigentümer (jedem Miteigentümer) Parteistellung zu.

**Ersatzkauf**

§ 5. (1) Erklärt sich im Falle des Vorliegens eines Antrages auf Ausfuhr eine inländische Person rechtsverbindlich unter gleichzeitiger Hinterlegung einer Sicherstellung in Höhe von 10% des erklärten Kaufpreises — gegenüber dem Bundesdenkmalamt bereit, das Kulturgut um den inländischen Verkehrswert (oder falls dieser Betrag höher ist, um 80% des ausländischen Verkehrswertes) zu kaufen (wobei die Bezahlung längstens 3 Monate nach Kaufabschluß fällig wäre), so können wirtschaftliche Gründe im Verfahren über die Bewilligung der Ausfuhr nicht berücksichtigt werden.

(2) Im Falle eines Antrages auf Ausfuhrgenehmigung eines hochrangigen Kulturgutes hat das Bundesdenkmalamt binnen 6 Wochen nach Einlangen des Antrages den Bundesminister für Wissenschaft und Forschung sowie die Landeshauptleute und die Landesmuseen, bei sakraler Kunst auch die je nach Darstellung in Betracht kommenden zentralen Vertretungen der gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften vom Vorliegen des Antrages mit dem Hinweis, allfällige Kaufanbote im Sinne dieser Bestimmung längstens 3 Monate

1317 der Beilagen

## Bisheriger Text

## Text auf Grund der geplanten Novellierung

nach erfolgter Verständigung zu stellen, in Kenntnis zu setzen. Die Kaufanbote sind dem Antragsteller vom Bundesdenkmalamt mitzuteilen. Aus den Bestimmungen dieses Absatzes erwächst niemandem ein Rechtsanspruch.

(3) Die Frist zur Entscheidung gem. § 73 AVG 1950 verlängert sich im Falle des Vorliegens eines Kaufanbotes auf 1 Jahr.

### **Erlöschen der Bewilligungen, Bestätigungen und Bescheide**

§ 6. Bewilligungen und Bestätigungen gem. § 3 verlieren binnen dreier Jahre nach Ausstellung ihre Rechtswirksamkeit. Das gleiche gilt auch für Bescheide gem. § 1 Abs. 3, in denen festgestellt wurde, daß die Aufbewahrung eines Gegenstandes im Inland nicht im öffentlichen Interesse gelegen ist. Verlängerungen um jeweils 1 Jahr sind möglich.

### **Genehmigung der vorübergehenden Ausfuhr oder Einfuhr**

§ 7. (1) Sollen Gegenstände, die dem Verbot dieses Gesetzes unterliegen, nur vorübergehend ausgeführt werden (wie etwa als Leihgaben für Ausstellungen, für Zwecke der Restaurierung oder wissenschaftlicher Studien, für persönliche Bedürfnisse des Eigentümers im Falle vorübergehender Auslandsaufenthalte usw.), so kann vom Bundesdenkmalamt (allenfalls auch unter Außerachtlassung einer Interessensabwägung) eine Genehmigung zur vorübergehenden Ausfuhr erteilt werden, wenn die (auch vom konservatorischen Standpunkt aus) unverkehrte Rückkehr des Gegenstandes ins Inland als gesichert angenommen werden kann. Die Genehmigung kann auf längstens 3 Jahre (bei Archivalien 1 Jahr) erteilt werden; eine zweimalige (bei Archivalien einmalige) Verlängerung um weitere 3 Jahre (bei Archivalien 6 Monate) ist möglich. Das Bundesdenkmalamt ist berechtigt, die Genehmigung zur vorübergehenden Ausfuhr zum Zwecke der Sicherung der Rückkehr des Gegenstandes an die Erlegung einer Kautions bis zur doppelten Höhe des im Inland oder Ausland möglicherweise erzielbaren höchsten Verkaufspreises an Letztkäufer zu binden, wenn anders im Anlaßfall eine gesicherte Rückführung nicht gewährleistet erscheint. Die Rückführung des Kulturgutes ins Inland ist dem Bundesdenkmalamt binnen 4 Wochen nachzuweisen. Im Falle der nicht rechtzeitigen Rückführung des Kulturgutes, für das Kautions erlegt wurde, ohne nachgewiesene Schuldlosigkeit, kann diese Kautions für verfallen erklärt werden. Die verfallene Kautions ist für den Ankauf von Kulturgut für die Sammlungen des Bundes zweckgebunden.

**Bisheriger Text****Text auf Grund der geplanten Novellierung**

18

(2) Sollen Gegenstände, die dem Verbot dieses Gesetzes im Inland unterliegen würden, aus den in Abs. 1 genannten Gründen oder aus Gründen des Verkaufs vorübergehend ins Inland gebracht werden, so ist vom Bundesdenkmalamt die künftige Ausfuhr dieser Gegenstände zu gestatten. Die längste hiebei in Betracht kommende Frist zur Wiederausfuhr beträgt 5 Jahre nach Einfuhr, eine zweimalige Verlängerung um jeweils höchstens 5 Jahre ist möglich. Eine Genehmigung im Sinne dieses Absatzes kann nur erteilt werden, wenn der Antrag spätestens innerhalb von 6 Monaten nach Einfuhr des Gegenstandes ins Inland gestellt wird, wenn der Antragsteller überdies nachzuweisen vermag, daß sich der Gegenstand bis dahin im Ausland befunden hat und keinerlei Verdachtsgründe vorliegen, daß der Gegenstand entgegen den Bestimmungen dieses Gesetzes oder lediglich auf Grund einer Genehmigung gem. Abs. 1 ins Ausland verbracht worden war.

(3) Abweichend von den Bestimmungen der Absätze 1 und 2 können vom Bundesdenkmalamt für Zwecke der Einrichtung österreichischer staatlicher Institutionen im Ausland oder ausländischer staatlicher Institutionen im Inland (vor allem von diplomatischen Vertretungen und den Wohnungen ihrer Angehörigen, Kulturinstituten usw.) sowie für museale Zwecke im Inland und Ausland Genehmigungen auf unbestimmte Zeit erteilt werden. Der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung wird ermächtigt, in ähnlichen Fällen (wie etwa internationalen Vereinigungen, ausländischer Fonds usw.) durch Verordnung festzustellen, daß es sich um Personen, Einrichtungen und Zwecke handelt, die nach den Bestimmungen dieses Absatzes zu behandeln sind. Die Erteilung einer Genehmigung ist auch nach Ablauf der im Abs. 2 vorgesehenen Frist von 6 Monaten möglich.

1317 der Beilagen

**Form der Bewilligungen, Genehmigungen und Bestätigungen**

§ 8. (1) Auf Grund der §§ 1, 3 und 7 ergehende Bescheide und Bestätigungen bedürfen der Schriftlichkeit. Das Kulturgut bzw. auch sonstige Gegenstände sind darin eindeutig und unverwechselbar zu bezeichnen, und zwar derart, daß hiedurch zugleich eine einfache und rasche Überprüfung durch die Zollämter möglich ist. Die Bescheide (Bestätigungen) haben daher neben einer Beschreibung (allenfalls auch des Inneren) des Gegenstandes nach Möglichkeit noch weitere Erkennungsmerkmale (vor allem durch den Anschluß von Lichtbildern und gegebenenfalls zusätzlich durch eine vom Bundesdenkmalamt am Gegenstand selbst vorgenommene besondere Kennzeichnung) zu enthalten.

## Bisheriger Text

§ 4. (1) Besteht Gefahr, daß hochwertige Gegenstände der bezeichneten Art ausgeführt werden, so kann die zuständige Verwaltungsbehörde Sicherungsmaßnahmen anordnen, insbesondere solche Gegenstände verzeichnen, unter staatliche Aufsicht stellen oder sonst geeignete Maßnahmen treffen.

(2) Unter der gleichen Voraussetzung kann Besitzern von Sammlungen, auch wenn diese kein einheitliches Ganzes im Sinne des § 4 b Abs. 1 (Anmerkung: entspricht heute im wesentlichen § 4 Abs. 3 Denkmalschutzgesetz) bilden, aber Gegenstände der in § 1 bezeichneten Art umfassen und Besitzern von besonders hochwertigen Einzelgegenständen dieser Art die Pflicht auferlegt werden, jede Änderung im Bestand, im Aufbewahrungsort oder in den Besitzverhältnissen dieser Gegenstände dem Bundesdenkmalamt rechtzeitig anzuzeigen.

(3) Die Organe des Denkmalschutzes sind berechtigt, alle Gegenstände der in § 1 bezeichneten Art jederzeit zu besichtigen. Solche Gegenstände sind daher derart zu verwahren, daß sie den Organen des Denkmalschutzes jederzeit zugänglich gemacht werden können.

## Text auf Grund der geplanten Novellierung

(2) Nähere Bestimmungen über Form und Inhalt der auszustellenden Bescheide und Bestätigungen (vereinfachte Verfahren für nicht hochrangiges Kulturgut, Notwendigkeit der Vorlage oder des Anschlusses von Lichtbildern, unmittelbare Kennzeichnung der Gegenstände, Art und Umfang der notwendigen Beschreibung in den Bescheiden usw.) sind vom Bundesminister für Wissenschaft und Forschung durch Verordnung zu treffen.

## Berufungen

§ 9. Über Berufungen gegen Bescheide des Bundesdenkmalamtes, die auf Grund dieses Bundesgesetzes ergehen, entscheidet der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung.

## Sicherungsmaßnahmen

§ 10. (1) Besteht Gefahr, daß Gegenstände, die dem Verbot dieses Gesetzes unterliegen, ohne Genehmigung (§§ 3 und 7) ausgeführt werden, so hat die zuständige Bezirksverwaltungsbehörde über Antrag des Bundesdenkmalamtes Sicherungsmaßnahmen anzuordnen, insbesondere solche Gegenstände zu verzeichnen, unter staatliche Aufsicht zu stellen oder sonst geeignete Maßnahmen (wie etwa die zwangsweise Verwahrung) zu treffen.

(2) Unter den gleichen Voraussetzungen kann Eigentümern, Besitzern oder Inhabern von Kulturgut im Sinne des § 1 Abs. 2 zweiter Satz (Mehrheit oder Teile einer Mehrheit von Gegenständen) sowie von hochrangigen Einzelgegenständen die Pflicht auferlegt werden, jede Änderung im Bestand, im Aufbewahrungsort oder in den Eigentums-, Besitz- oder Inhaberverhältnissen dem Bundesdenkmalamt rechtzeitig anzuzeigen.

(3) Als Partei im Verfahren gem. Abs. 1 und 2 ist neben dem Bundesdenkmalamt jene Person anzusehen, die offenbar Eigentümer des Kulturgutes ist, ist diese Person oder zumindest deren Aufenthalt nicht ohne weitere Nachforschungen bekannt, so diejenige Person, in deren Gewahrsame sich das Kulturgut befindet.

### Bisheriger Text

§ 5. (1) Dem Bundesdenkmalamt obliegt es, Gegenstände gem. § 4 Abs. 1 zu verzeichnen und den Eigentümern und Besitzern die in § 4 Abs. 2 vorgesehene Anzeigepflicht aufzuerlegen.

(2) Ob und welche anderweitigen Sicherungsmaßnahmen im einzelnen Falle zu treffen sind, hat der zuständige Landeshauptmann auf Antrag des Bundesdenkmalamtes zu entscheiden. Bei dieser Entscheidung ist auf die wirtschaftliche Lage des Eigentümers oder Besitzers Rücksicht zu nehmen. Gegen die Verfügung des Landeshauptmannes steht dem Eigentümer oder Besitzer die Berufung an das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung offen, die bei dem zuständigen Landeshauptmann binnen 2 Wochen einzubringen ist. Das Bundesdenkmalamt kann gegen die Abweisung seines Antrages binnen der selben Frist Berufung erheben. Über die Berufung entscheidet endgültig das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung.

(3) Gegen eine auf Grund dieses Gesetz ergehende Entscheidung oder Verfügung des Bundesdenkmalamtes ist die binnen 2 Wochen bei dem Bundesdenkmalamt einzubringende Berufung an das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung zulässig.

(4) Die zweiwöchige Frist der Absätze 2 und 3 beginnt mit der erfolgten Zustellung.

(Anmerkung: siehe § 4 Abs. 3)

§ 6. (1) Wer vorsätzlich dem Ausfuhrverbot des § 1 zuwiderhandelt, ist vom Gericht wegen Vergehens mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geld-

### Text auf Grund der geplanten Novellierung

(4) Gegen Bescheide gem. Abs. 1 und 2 steht dem Bundesdenkmalamt sowie der gem. Abs. 3 als Partei anzusehenden Person die Berufung an den Landeshauptmann und in weiterer Folge an den Bundesminister für Wissenschaft und Forschung offen. Der Berufung kommt keine aufschiebende Wirkung zu.

#### Auskunftspflicht

§ 11. Jedermann ist verpflichtet, im Falle der beantragten oder versuchten Ausfuhr oder bei Annahme einer Gefahr der unberechtigten Ausfuhr von Gegenständen, die dem Verbot dieses Gesetzes unterliegen oder unterliegen könnten, dem Bundesdenkmalamt, den Zollämtern sowie in Verfahren zur Anordnung von Sicherungsmaßnahmen (§ 10) den zuständigen Bezirksverwaltungsbehörden und den Organen dieser Ämter und Behörden alle Auskünfte zu erteilen und ihnen (samt Hilfspersonen) die Besichtigung und wissenschaftliche Untersuchung dieser Gegenstände sowie allfällig auch anderer, mit diesen in Zusammenhang stehenden beweglichen oder unbeweglichen Gegenständen zu gestatten und zu ermöglichen.

#### Strafbestimmungen

§ 12. (1) Wer dem Ausfuhrverbot des § 1 zuwiderhandelt, ist, wenn die Tat nicht nach einer anderen Bestimmung mit strengerer Strafe bedroht ist, mit Frei-

## Bisheriger Text

strafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen. Bei erschwerenden Umständen können beide Strafen nebeneinander verhängt werden.

(2) Ist jedoch der Gegenstand der strafbaren Handlung nicht mehr als 3 000 S wert, so ist die Tat vom Gericht als Vergehen mit Freiheitsstrafe bis zu 3 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 180 Tagessätzen zu ahnden. Bei erschwerenden Umständen können beide Strafen nebeneinander verhängt werden.

(3) entfällt.

(4) Der Gegenstand der strafbaren Handlung ist für verfallen zu erklären,  
a) wenn er dem Täter oder einem Mitschuldigen gehört,  
b) wenn er einer anderen Person gehört, es sei denn, daß diese ein schon vor der Tat bestandenes Eigentum nachweist und sie an der Verwendung des Gegenstandes zu der strafbaren Handlung kein Verschulden trifft.

(5) Wird auf Verfall erkannt (§ 6) oder fallen Gegenstände dem Bund anheim (§ 8) so sind Pfand- und Zurückbehaltungsrechte dritter Personen an den für verfallen erklärten oder heimgefallenen Gegenständen anzuerkennen, sofern diese Personen nachgewiesen haben, daß sie ihr Recht schon vor der Tat erworben haben und sie an der Verwendung der Gegenstände zu der strafbaren Handlung kein Verschulden trifft.

(6) Die Verjährungszeit beträgt drei Jahre.

§ 7. Hat sich der vom Verfall Bedrohte nach der Tat des Eigentums am Gegenstand der strafbaren Handlung begeben oder kann der dem Verfall unterliegende Gegenstand nicht erfaßt werden oder kann der Verfall nicht ausgesprochen werden, weil den Eigentümer an der Verwendung des Gegenstandes zu der strafbaren Handlung kein Verschulden trifft, so tritt an die Stelle des Verfalles eine Verfallsersatzstrafe in der Höhe des Wertes. Wird auf Verfallsersatzstrafe erkannt, so hat das Gericht zugleich auch die Freiheitsstrafe zu bestimmen, die im Falle der Uneinbringlichkeit der Verfallsersatzstrafe an ihre Stelle tritt; diese Freiheitsstrafe darf sechs Monate nicht übersteigen.

(Anmerkung zum „Wert“ s. § 10)

## Text auf Grund der geplanten Novellierung

heitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen. Bei erschwerenden Umständen können beide Strafen nebeneinander verhängt werden.

(2) Für den Fall, daß keine Kautionsleistung erlegt wurde und der Gegenstand innerhalb einer vom Gericht festzusetzenden Frist nicht wieder nachweislich nach Österreich zurückgebracht wurde, kann neben der nach Abs. 1 zu verhängenden Strafe auch auf eine Wertersatzstrafe erkannt werden. Unter diesen Voraussetzungen ist auf eine Wertersatzstrafe auch dann zu erkennen, wenn die Tat nach einer anderen Bestimmung mit strengerer gerichtlicher Strafe bedroht ist. Die Höhe der Wertersatzstrafe hat entweder den Kosten, die zur Wiederbeschaffung oder zur Neuanschaffung eines gleichwertigen Gegenstandes aufgewendet werden müßte, oder dem höheren durch die Tat erzielten Nutzen zu entsprechen. Die Wertersatzstrafe ist unter Bedachtnahme auf die Grundsätze der Strafbemessung (§§ 32 bis 35 StGB) und auf § 20 Abs. 3 StGB allen an der Tat Beteiligten anteilmäßig aufzuerlegen. Für den Fall der Uneinbringlichkeit der Wertersatzstrafe ist auf eine Ersatzfreiheitsstrafe zu erkennen, deren Höchstmaß sechs Monate nicht übersteigen darf.

(3) Das Strafverfahren obliegt den Gerichtshöfen erster Instanz. § 207 a des Finanzstrafgesetzes, BGBl. Nr. 129/1958, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 335/1975 gilt dem Sinne nach. Die Wertersatzstrafe ist gem. § 7 Abs. 1 zweckgebunden.

(4) Der Gegenstand der strafbaren Handlung kann für verfallen erklärt werden. § 17 Abs. 3 und 5 des Finanzstrafgesetzes, BGBl. Nr. 129/1958, gilt dem Sinne nach. Wird auf Verfall erkannt, so kann eine Wertersatzstrafe (Abs. 2) nicht verhängt werden. Das Gericht hat die verfallenen Gegenstände dem Bundesdenkmalamt zu übergeben. Das Bundesdenkmalamt hat diese Gegenstände einem Museum zu überlassen, das nach seinem Aufgabenkreis in Betracht kommt.

(5) Über den Wert des Gegenstandes der strafbaren Handlung hat das Gericht, wenn dieser Wert nicht auf andere Weise zweifelsfrei ermittelt werden kann, das Gutachten eines Sachverständigen einzuholen, der nicht Bediensteter des Bundesdenkmalamtes ist.

(6) Die Verjährungszeit beträgt 5 Jahre.

## Bisheriger Text

§ 8. (1) Wird eine Sache aufgefunden, die allem Anschein nach Gegenstand einer strafbaren Handlung nach diesem Bundesgesetz gewesen ist, und ist die Verfolgung einer bestimmten Person nicht durchführbar oder ihre Verurteilung nicht möglich oder ist der Eigentümer der aufgefundenen Sache unbekannt, so fällt die Sache mit der Auffindung dem Bund anheim.

(2) Ob der Verdacht einer strafbaren Handlung nach diesem Bundesgesetz gegeben ist, hat das zur Entscheidung in der Strafsache berufene Gericht mit Beschluß festzustellen.

(Anmerkung siehe §§ 11 und 12)

§ 9. Die Organe der Zollverwaltung haben zur Sicherung des Verfalles (§ 6) und des Heimfalles an den Bund (§ 8) Sachen, die allem Anschein nach Gegenstand einer strafbaren Handlung nach diesem Bundesgesetz sind, zu beschlagnahmen und der zur Strafverfolgung berufenen Behörde abzuliefern.

§ 10. Über den Wert des Gegenstandes der strafbaren Handlung (§ 6) hat das Gericht das Gutachten eines Sachverständigen einzuholen.

§ 11. Das Gericht hat die verfallenen Gegenstände (§ 6) dem Bundesdenkmalamt zu übergeben. Das Bundesdenkmalamt hat diese Gegenstände einem Museum zu überlassen, das nach seinem Aufgabekreis in Betracht kommt.

§ 12. (1) Die dem Bund anheimgefallenen Gegenstände (§ 8) dürfen während 30 Jahren vom Heimfall an nicht veräußert werden. Sie sind ebenfalls dem Bundesdenkmalamt zu übergeben. Dieses hat für die zweckentsprechende Verwahrung während der 30 Jahre zu sorgen. Nach Ablauf dieser Zeit ist mit den heimgefallenen Gegenständen wie mit verfallenen Gegenständen zu verfahren.

## Text auf Grund der geplanten Novellierung

## Anheimfall von Kulturgut

§ 13. (1) Wird eine Sache aufgefunden, deren Eigentümer unbekannt ist und die allem Anschein nach Gegenstand einer strafbaren Handlung nach diesem Bundesgesetz gewesen ist, so fällt die Sache mit der Auffindung dem Bund anheim.

(2) Die dem Bund anheimgefallenen Gegenstände (Abs. 1) dürfen während 30 Jahre vom Heimfall an nicht veräußert werden. Sie sind dem Bundesdenkmalamt zu übergeben. Dieses hat für die zweckentsprechende Verwahrung während der 30 Jahre zu sorgen. Nach Ablauf dieser Zeit ist mit den anheimgefallenen Gegenständen wie mit verfallenen Gegenständen (§ 12 Abs. 2) zu verfahren.

(3) Der frühere Eigentümer oder sein Rechtsnachfolger kann innerhalb der 30 Jahre beim Bundesdenkmalamt die Rückübertragung der heimgefallenen Sache in sein Eigentum begehren. Das Begehren ist im Zivilrechtsweg geltend zu machen. Wenn nicht erwiesen ist, daß die Sache Gegenstand einer strafbaren Handlung nach § 12 war und der frühere Eigentümer als Täter oder Mitschuldiger daran beteiligt war, so ist die Sache in sein Eigentum rückzuübertragen.

## Beschlagnahme

§ 14. (1) Die Organe der Zollverwaltung sind in Ausübung ihres Dienstes befugt, Waren zu beschlagnahmen, wenn

- a) der Verdacht besteht, daß es sich um Gegenstände handelt, die entgegen den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes ausgeführt werden sollen, oder
- b) es sich um Gegenstände handelt, die vom Verfall (§ 12 Abs. 2) oder vom Heimfall (§ 13) bedroht sind, oder bereits für verfallen erklärt oder dem Bund anheimgefallen sind.

(2) Die zollgesetzlichen Bestimmungen über die Beschlagnahme von Waren gelten entsprechend.

(3) Eine nach Abs. 1 lit. a verfügte Beschlagnahme ist aufzuheben, sobald die für die Ausfuhr notwendige Genehmigung oder ein Bescheid bzw. eine Bestätigung (§ 1 Abs. 3 und § 3 Abs. 3), die das Nichtvorliegen des öffentlichen Interesses an der Verwahrung im Inland feststellen, vorgelegt wird. Wurde der beschlagnahmte Gegenstand in amtliche Verwahrung genommen, so ist die Beschlagnahme auch dann aufzuheben, wenn das Bundesdenkmalamt (dessen

## Bisheriger Text

(2) Der frühere Eigentümer oder sein Rechtsnachfolger kann innerhalb der 30 Jahre beim Bundesdenkmalamt die Rückübertragung der heimgefallenen Sache in sein Eigentum begehren. Weist er nach, daß die Sache nicht Gegenstand einer strafbaren Handlung nach § 6 war oder daß er an einer solchen weder als Täter noch als Mitschuldiger beteiligt war oder daß ihn an der Verwendung der Sache zu der strafbaren Handlung kein Verschulden trifft, so ist die Sache in sein Eigentum rückzuübertragen.

(3) Die Geltendmachung im Zivilrechtswege wird durch die Bestimmungen des Abs. 2 nicht ausgeschlossen.

§ 13. In allen Fällen, die Archivalien betreffen, tritt an die Stelle des Bundesdenkmalamtes das Archivamt und an die Stelle eines Museums ein Archiv, das nach seinem Aufgabenkreis in Betracht kommt. Gegen Bescheide des Archivamtes ist eine Berufung unzulässig.

§ 14. Dieses Gesetz, mit dessen Durchführung der Staatsrat betraut wird, tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit. (Anmerkung: Vollzugsklausel gem. Novelle BGBl. Nr. 282/1958 im Zusammenhalt mit Bundesministerengesetz 1978: „Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung im Einvernehmen mit den beteiligten Bundesministerien, soweit es sich aber um Archivalien handelt, das Bundeskanzleramt im Einvernehmen mit den beteiligten Bundesministerien betraut.“)

## Text auf Grund der geplanten Novellierung

sachverständige Organe, ein von diesem betrauter sonstiger Sachverständiger) nicht spätestens bis Ablauf des dritten auf die Beschlagnahme folgenden Werktages eine Prüfung der Gegenstände vorgenommen hat und das Bundesdenkmalamt nicht binnen weiterer sechs Werktage die Erklärung abgegeben hat, daß anzunehmen ist, daß es sich um Kulturgut handelt, dessen Aufbewahrung im Inland tatsächlich im öffentlichen Interesse gelegen ist.

### Archivalien

§ 15. In allen Fällen, die Archivalien betreffen, tritt an die Stelle des Bundesdenkmalamtes das Archivamt, an die Stelle des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung der Bundeskanzler und an die Stelle eines Museums ein Archiv, das nach seinem Aufgabenkreis in Betracht kommt.

### Kostenbefreiung

§ 16. Verfahren auf Grund dieses Bundesgesetzes sind von Verwaltungsabgaben befreit. Kosten im Sinne der §§ 75 ff. AVG. 1950 sind stets von Amts wegen zu tragen, es sei denn, sie wurden von Schuldtragenden veranlaßt und die Schuld durch ein strafrechtliches Erkenntnis festgestellt. Ausgenommen von diesen Befreiungen sind jedoch Verfahren zur Bewilligung einer Ausfuhr gem. § 3 Abs. 1 und 2.

### Vollziehung

§ 17. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung, in Fällen, die Archivalien betreffen, der Bundeskanzler im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wissenschaft und Forschung, in den Fällen der §§ 12 und 13 auch der Bundesminister für Justiz, hinsichtlich der §§ 11 und 14 auch der Bundesminister für Finanzen betraut. Verordnungen gem. § 2 Abs. 2, § 7 Abs. 3 sowie § 8 Abs. 2 sind, soweit sie Archivalien betreffen, vom Bundesminister für Wissenschaft und Forschung im Einvernehmen mit dem Bundeskanzler zu erlassen.